

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Vereine (Vereinsförderungsrichtlinien - VfR -) vom 01.01.2010

Präambel

Um ein reges Vereinsleben zu gewährleisten, ist neben der Selbstfinanzierung oft auch eine finanzielle Unterstützung der Stadt unerlässlich. Aus der Bereitschaft der Stadt zur finanziellen Unterstützung ihrer Vereine ergeben sich auch Pflichten der Vereine gegenüber der Stadt. Erst durch dieses Zusammenwirken ist ein gesundes Vereinsleben zum Wohle aller Bürger gewährleistet. Die nachstehenden Richtlinien sollen ein Hilfsmittel sein, um das beiderseitige Zusammenwirken zu regeln. Außerdem sollen sie eine möglichst gerechte Verteilung der der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel für die Vereinsförderung ermöglichen.

§ 1

Kreis der geförderten Vereine

- (1) Eine Förderung ist für folgende Vereine möglich:
1. Musik- und Gesangvereine
 2. Sportvereine
 3. Karitativ tätige Organisationen
 4. Sonstige Vereine in den Bereichen Kunst, Freizeit, Jugend, Heimatpflege und Naturschutz
- (2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:
1. Politische Parteien im Sinne des Art. 21 GG
 2. Religionsgemeinschaften
 3. Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB
 4. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle Belange zum Ziel haben
 5. Örtliche und überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe udgl.)
 6. Sportvereinigungen von Privatfirmen und Behörden
 7. Sog. „Stammtischmannschaften“

§ 2

Allgemeine Förderungsrichtlinien

- (1) Die Stadt Wörth a. Rh. fördert mit diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke, wenn sie mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Veranstaltung durchführen, auf Wunsch der Stadt bei deren Veranstaltungen kostenlos mitwirken und der Stadt alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind.

- (2) Förderungsmittel werden nur gewährt, wenn
- mögliche Zuschüsse anderer Körperschaften oder überregionaler Verbände beansprucht werden und
 - Vereinsbeiträge erhoben werden.
- (3) Sind weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder Einwohner der Stadt Wörth a. Rh., so wird der Zuschuss nur in dem Vomhundertsatz gewährt, der dem Anteil der Wörther Vereinsmitglieder an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins entspricht. Dieser Grundsatz gilt nicht für die Gesellschaft der Heinrich von Zügel Freunde e. V.

§ 3

Freiwilligkeit der Förderung

Die Förderungsmittel sind eine freiwillige Leistung der Stadt Wörth a. Rh. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Musik- und Gesangsvereine

(1) Jugendförderung

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit wird den Vereinen für die ihnen angehörenden Jugendlichen bis 18 Jahre, für die Beiträge an einen Dachverband abgeführt werden oder die einen Beitrag an den Verein entrichten, ein Zuschuss von 9,00 EUR pro Person/Jahr gewährt.

Als Bemessungsgrundlage dient die Beitragsrechnung des jeweiligen Dachverbandes (z. B. Harmonikaverband, Bläserverband, Sängerbund etc.) vom Vorjahr.

(2) Übungsbetrieb

Soweit möglich, fördert die die Stadt die Musik- und Gesangsvereine durch kostenlose Überlassung städtischer Gebäude und Räume für Übungszwecke. Soweit Vereine private Räume für den Übungsbetrieb verwenden, kann für die nachgewiesenen Mietzahlungen ein Zuschuss gewährt werden.

(3) Kleidung

Bekleidung wird grundsätzlich nicht bezuschusst.

§ 5

Sporttreibende Vereine

(1) Jugendförderung

Jeder Turn- und Sportverein erhält für seine bis zu 18 Jahre alten Mitglieder, für die Beiträge an einen Dachverband abgeführt werden oder die einen Beitrag an den Verein entrichten, einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung des Übungsbetriebes in Höhe von 7,00 EUR pro Person/Jahr.

Als Bemessungsgrundlage dient die Beitragsrechnung des Landessportbundes vom Vorjahr.

(2) Bezuschussung von Fahrtkosten im Jugendbereich

1. Zuschüsse an Jugendmannschaften

Die Fahrtkosten zur Teilnahme an Pflicht-, Pokal- und Meisterschaftsrunden können bei Fahrten über 50 km Luftlinie Entfernung bezuschusst werden. Der Zuschuss wird nach Abschluss der Saison auf besonderen Antrag und Nachweis gewährt.

Die Zuschusshöhe beträgt für den über 50 km Luftlinie hinausgehenden Teil:

- a) bei Fahrten mit Bus 0,23 EUR je km und 25-Personenbus
- b) bei Fahrten mit Pkw 0,04 EUR je km und 5-Personen-Pkw, höchstens jedoch die vergleichbare maximale Zuschusshöhe für Busfahrten

2. Zuschüsse für jugendliche Einzelsportler

Für die Teilnahme an Wettkämpfen ab Pfälzischer Meisterschaft können Einzelsportlern und ihren notwendigen Betreuern die Fahrtkosten über 50 km Luftlinie bezuschusst werden. Ein Betreuer wird auf bis zu sechs Sportler angerechnet. Die Zuschusshöhe beträgt je 5-Personen-Pkw 0,04 EUR pro km.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen können die Fahrtkosten nur einmal abgerechnet werden. Liegt der Veranstaltungsort innerhalb 50 km Luftlinie von Wörth entfernt, werden die zusätzlichen Fahrten berücksichtigt, wenn das Reglement dies bedingt und die Sportler tatsächlich mehrfach gefahren sind.

(3) Bezuschussung von Fahrtkosten für den Behindertensport

Fahrtkosten können auch für Sportarten bewilligt werden, wenn diese üblicherweise von schwerbehinderten Personen im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ausgeübt werden. Die Behinderung ist durch Ausweis zu belegen.

Die Voraussetzungen für die Bezuschussung von Fahrtkosten im Jugendbereich nach dem vorstehenden Absatz 2 gelten sinngemäß auch für den Behindertensport.

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

A) für Rollstuhlfahrer

- a) bei Fahrten mit Bus 0,23 EUR/km und 25-Personen-Bus
- b) bei Fahrten mit Pkw 0,04 EUR/km

B) für andere Behinderte

- a) bei Fahrten mit Bus 0,23 EUR/km und 25-Personen-Bus
- b) bei Fahrten mit Pkw 0,04 EUR/km und 5-Personen-Pkw, höchstens jedoch die vergleichbare maximale Zuschusshöhe für Busfahrten.

C) für Einzelsportler

je Pkw 0,04 EUR/km

(4) Bereitstellung von Sportstätten für den Übungs- und Sportbetrieb

Die Stadt Wörth a. Rh. stellt ihre Sportanlagen (Freianlagen, Turn- und Sporthallen) den sporttreibenden Vereinen für den Übungs- und laufenden Spielbetrieb kostenlos zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(5) Vereinseigene Sportanlagen

Soweit Vereine eigene Sportanlagen unterhalten, werden im Einzelfall die nachgewiesenen Kosten für Pflege und Unterhaltung der für den Übungs- und Spielbetrieb notwendigen Sportanlagen mit Außenanlagen grundsätzlich in Höhe von 36,45 % bezuschusst. Bei Sondersportanlagen (andere Sportanlagen als Fußballplätze bzw. -stadion; z. B. Tennisplätze und Schießanlagen) werden die zuschussfähigen Aufwendungen bei Zuschüssen mit Kasenwirksamkeit im Haushaltsjahr 2010 mit 18,225 % gefördert, danach entfällt die Förderung für diese Sportstätten ganz. Sofern Sportanlagen öffentlich nutzbar sind (z. B. Schulen),

kann der Zuschuss bis zu 50 % betragen. Bei Clubheimen mit Wirtschaftsbetrieb werden die anfallenden Unterhaltungskosten nur zu 50 % als zuschussfähig anerkannt, soweit diese nicht aufgeschlüsselt sind bzw. werden können. Die bisher für einzelne Vereine geltenden Regelungen bleiben unberührt. Für ehrenamtlich geleistete Stunden zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen werden 6,00 EUR pro Stunde als Zuschuss gewährt. Die maximale Förderung einer Anlage im Jahr beträgt 4.000 EUR.

(6) Bezuschussung der Aufwendungen für Übungsleiter

Bezuschusst werden die Aufwendungen für staatlich lizenzierte oder durch einen Verband ausgebildete und lizenzierte Übungsleiter und Organisationsleiter in Höhe von 90 % der Zuschüsse, wie sie vom Land oder einem Sportverband gewährt werden nach Maßgabe der entsprechenden Förderbescheide.

(7) Bekleidung

Sportbekleidung jeglicher Art ist nicht zuschussfähig.

(8) Sportlerehrung

Die Stadt Wörth ehrt jährlich in einer öffentlichen Veranstaltung alle Einzel- und Mannschaftssieger, die bei Meisterschaftskämpfen eines Spitzenverbandes des Deutschen Sportbundes bzw. eines einem solchen Spitzenverband zugehörigen Landesverbandes oder oberhalb der Bundesebene eine der nachfolgend genannten Platzierungen erringen konnten (auch Jugend-, Junioren- und Seniorenmeister), wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine Ehrung erfolgt für alle ersten Sieger einer pfälzischen Meisterschaft, alle ersten bis dritten Sieger einer rheinland-pfälzischen Meisterschaft und alle ersten bis fünften Sieger einer deutschen, Europa- oder Weltmeisterschaft.
2. Grundsätzlich werden nur Erfolge in olympischen und paralympischen Disziplinen geehrt. In nichtolympischen Disziplinen werden erste bis dritte Plätze bei Welt- und Europameisterschaften gewürdigt.
3. Der zu ehrende Sportler muss entweder in Wörth wohnhaft sein oder seinen Sport in einem Wörther Verein ausüben.

(9) Ehrengaben

Für die Anschaffung von Ehrengaben (Pokale usw.) anlässlich von Stadt- oder Ortsmeisterschaften oder -turnieren werden jährlich pro Verein oder Abteilung 135,00 EUR zur Verfügung gestellt.

(10) Anerkennungsbeiträge

Zur Förderung der Kameradschaft werden bei Meisterschaften und Aufstiegen unterhalb der Pfalzebene Anerkennungsbeiträge gewährt: Aktive 67,50 EUR, A- bis C-Jugend 45,00 EUR, D- bis F-Jugend (einschl. Minis) 32,50 EUR.

§ 6 Soziale Organisationen

Soziale Organisationen wie DRK, Caritas, VdK, Reichsbund, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt, Krankenbetreuungsvereine und diesen gleichzustellende Einrichtungen erhalten für die ihnen angehörenden Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, für die Beiträge an einen Dachverband abgeführt werden oder die einen Beitrag an die Organisation/Einrichtung entrichten, einen Zuschuss von 5,00 EUR pro Person/Jahr.

§ 7

Sonstige Vereine im Bereich Kultur, Freizeit, Heimatspflege, Jugendpflege und Naturschutz

(1) Jugendförderung

Den Vereinen wird für die ihr angehörenden Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, für die Beiträge an einen Dachverband abgeführt werden oder die einen Beitrag an den Verein entrichten, ein Zuschuss in Höhe von 5,00 EUR pro Person/Jahr gewährt.

(2) Anschaffung von Trachten

Die Anschaffung von Trachten ist nicht zuschussfähig.

(3) Bereitstellung von Übungsräumen

Die Stadt fördert die Vereine, soweit notwendig und möglich, durch kostenlose Überlassung städtischer Gebäude und Räume für Übungszwecke.

§ 7 a

Förderung von Veranstaltungen

Für die Durchführung folgender Veranstaltungen erhalten die Vereine einen Rabatt von 50 Prozent auf die Gebühren gemäß den Spalten „Örtlicher Verein – interne Veranstaltung und öffentliche Veranstaltung der Entgeltordnung städtischer Einrichtungen“:

- Theateraufführungen und Konzerte durch Mitglieder des Vereins,
- Ausstellungen von Objekten der Vereinsmitglieder,
- Prunksitzungen,
- sog. „Runde“ Vereinsjubiläen (25-, 50-, 75-, 100- usw., d.h. in Schritten je 25 Jahre),
- eine interne, nicht kommerzielle Jahresfeier (z.B. Weihnachtsfeier),
- eine Mitgliederversammlung des Vereins.

Ausgenommen von der Rabattierung sind:

- Nebenkosten (Strom, Wasser, Wärme, Abfall),
- Theateraufführungen und Konzerte, die überwiegend durch vereinsfremde „zugekaufte“ Schauspieler, Musiker, Bands bestritten werden,
- Veranstaltungen in den Gebäuden der Gruppen II und III der Entgeltordnung städtischer Gebäude.

§ 8

Ehrengaben

Die Stadt gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125, 150, 175, 200 Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe des 4fachen der Jubiläumsjahreszahl, maximal jedoch 1.125,00 EUR. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

§ 9

Förderung von Jugendfahrten, -freizeiten und -lagern

Bezuschusst werden von staatlich anerkannten Jugendgruppen und Jugendverbänden durchgeführte Fahrten, wenn sie jugendpflegerischen, nicht parteipolitischen Zwecken dienen.

Fahrten, Freizeiten und Lager müssen mindestens zwei Tage (48 Stunden) dauern und dürfen 21 Tage nicht überschreiten, wobei mindestens sechs Jugendliche einschließlich eines Jugendleiters teilnehmen müssen.

Zuschüsse werden nur für Personen bis zum 18. Lebensjahr sowie Schülern und Studenten gewährt, die in der Stadt Wörth a. Rh. ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der Zuschuss beträgt 0,90 EUR pro Tag und Teilnehmer.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach vorheriger Antragstellung nachträglich nach Vorlage einer Teilnehmerliste.

§ 10

Antragsverfahren

(1) Antragsfristen

Förderungen nach vorstehenden Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge für die Jugendförderung sind mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres zu stellen.

(2) Antragsunterlagen

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitgliedernachweis (Beitragsrechnung des Landes- bzw. Dachverbandes)
- Kostenvoranschläge
- Nachweise der Notwendigkeit und Dringlichkeit

(3) Für Förderungen gemäß § 7 a sind keine Anträge zu stellen. Die zu gewährenden Rabatte werden dem Kreis der geförderten Vereine von Amts wegen gewährt.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Zuschussgewährung erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsansätze. Durch diese Richtlinien wird kein Rechtsanspruch begründet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2010 außer Kraft.

Wörth a. Rh., 30.04.2015

gez. Seiter
Bürgermeister